Münster.1928,№ 5 Med Diss.

Moderne Aufgaben des Gefängnisarztes.

⚙

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde der hohen medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. Westf.

Vorgelegt von

Hans Luke

aus Plettenberg II.

1·9·2·7

Gedruckt in der Buch- und Werkdruckerei von R. Kleinert, Quakenbrück.

1920

Dekan: Herr Professor Dr. Groß.
Referent: Herr Professor Dr. Többen.

Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. W.

Moderne Aufgaben des Gefängnisarztes.

Die Bekämpfung des Verbrechens im weitesten Sinne ist nicht ausschließlich Aufgabe des Strafrechts und des Strafvollzuges, wenn man auch bis in die neueste Zeit den Kampf gegen strafbare Handlungen fast ganz allein mit den Waffen des Strafgesetzes zu führen versucht hat. Erst unsere Zeit und die neuere Forschung, die sich nicht nur mit der einzelnen Straftat und ihrer formaljuristischen Rubrizierung unter ein Strafgesetz begnügt, sondern auch die Persönlichkeit des Rechtsbrechers, seine Motive, seine Lebensführung, seine Abstammung und Lebensbedingungen, seine soziale Lage mit all ihren Schwierigkeiten des Daseinskampfes in den Kreis ihrer Untersuchungen gezogen hat, haben erkennen gelehrt, daß Strafe und Strafandrohung zwar ein überall unentbehrliches, aber keineswegs besonders und ausschließlich wirksames Mittel zur Verbrechensbekämpfung sind. Zu allen Zeiten und bei allen Völkern finden wir als meist gebräuchliches Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens die Kriminalstrafe selbst; ihr gebührt wegen ihrer besonderen Wichtigkeit und wegen des großen und umfangreichen Apparates, der zu ihrer Anwendung notwendig ist, eine ganz besondere Würdigung; denn in ihr konzentriert sich letzten Endes die Verbrechensbekämpfung im eigentlichsten Sinne, zumal seitdem sich in sehr allmählicher historischer Entwicklung ein besonders geartetes System der Verbrechensstrafe ausgebildet hat. Der Strafvollzug älterer Zeiten beschränkte sich in der Hauptsache auf die Zufügung eines körperlichen Leidens. Erst unsere Zeit hat gelehrt, daß in dem breiten Kreis staatlicher Aufgaben der Verbrechensbekämpfung eine ernste und anderen Aufgaben gleichwertige Bedeutung zukommt. Besonders bestand mit Einführung des Systems der Freiheitsstrafe ein neues, unvergleichlich umfangreicheres Strafvollzugsproblem. Zahlreiche Interessen treffen in der Behandlung des Verbrechers in der Freiheitsstrafe zusammen: strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und finanzielle, zugleich aber auch pädagogische, kirchliche und besonders auch

ärztliche hygienische, so daß wir wohl berechtigt sind, von einer Strafvollzugswissenschaft zu sprechen. Wer den heutigen Strafvollzug verstehen will, muß ihn unter zwei Gesichtspunkten betrachten, einmal als eine Kulturerscheinung, die sich im Laufe der Jahrhunderte wie viele andere weiter entwickelt hat, und zweitens als eine soziale, die sich angepaßt hat den jeweiligen sozialen Lebensbedingungen der Völker. Nur von dem Standpunkt der historischen Entwicklung ist der heutige Strafvollzug zu tieferem Verständnis zu bringen, und nur aus der kritischen Betrachtung seines Werdens werden wir die Richtlinien für seine weitere künftige Gestaltung gewinnen.

Die Anhäufung einer großen Zahl von Menschen unter den engen Bedingungen des Strafvollzuges erfordert naturgemäß auch die Mitwirkung des Arztes. Seine Aufgabe ist ebenso umfangreich wie schwierig, nicht nur durch die Vielseitigkeit der Fragen, an deren Lösung er mit zu arbeiten hat, sondern im höheren Maße durch die Eigenart des Gefängnisdienstes.

Wenn man von modernen Aufgaben des Gefängnisarztes spricht, so ist es wohl selbstverständlich, daß die ärztliche Mitarbeit sich auf das Gebiet der gesundheitlichen Beratung der Strafanstaltsverwaltung erstreckt. Der gesamte Organismus einer Strafanstalt ergibt eine große Zahl höchst wichtiger hygienischer Aufgaben, deren Bedeutung allerdings in früheren Zeiten in den überfüllten und verwahrlosten Gefängnissen beim Fehlen jeder rationellen Gesundheitspflege unvergleichlich größer war als in unseren Tagen, in denen die Lehren der Hygiene nirgends mehr unberücksichtigt bleiben. Heute dürfte der bei weitem größte Teil der Strafanstalten Deutschlands in baulicher und hygienischer Hinsicht allen berechtigten Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen, und auch die innere Organisation läßt Anforderungen dieser Art kaum je unbeachtet. Zu den allgemeinen hygienischen Fragen, um es kurz zu erwähnen, gehören Bau und Anlage des Gefängnisses, Heizung, Beleuchtung, Ventilation, Beseitigung der Abfallstoffe, Beköstigung, Badeeinrichtung und Desinfektion von Sachen und Räumen. Manche andere Fragen des inneren Betriebes, an denen der Arzt Anteil hat, betreffen zahlreiche Wünsche über Kostveränderung, Zulage und Verbesserung der Normalkost, oder solche über andere Beschäftigung, Klagen über die Zellenhaft und Bitten um Arbeit in Gemeinschaftshaft, bei deren Erledigung der Arzt oft die Anforderungen des Strafvollzuges nicht ohne ernstliche Gründe hinter die der ärztlichen Sorge zurückstellen wird.

Sodann umfaßt selbstverständlich die ärztliche Tätigkeit die eigentliche Krankenbehandlung, in der dem Arzt naturgemäß volle Selbständigkeit gewährt werden muß, soweit seine Maßregeln nicht gerade direkt die Ordnung und Sicherheit des Gefängnisbetriebes stören. Die Aufwendungen und Kosten der Pflege des Kranken dürfen jedoch nicht über das Maß hinausgehen, das z. B. dem Armen oder dem Arbeiter zugewendet wird, der zu Lasten der öffentlichen Kassen verpflegt wird. In dieser Forderung liegt gleichzeitig die Mahnung zu einer ökonomischen Krankenfürsorge. Zu einer systematischen Durchführung all dieser Aufgaben sind heute alle Strafanstalten mit geräumigen und gut eingerichteten Lazaretten ausgestattet.

Viel wichtiger ist es für den Gefängnisarzt, wenn er in seiner Eigenschaft als Arzt psychologisch auf den Verbrecher einwirken will, einmal zu wissen, welches die Ursachen des Verbrechens sind, wie die allgemeinen Verhältnisse Einfluß auf die Kriminalität haben und sodann vor allem sich mit der Persönlichkeit des Verbrechers selbst zu befassen. Wenn man vom Standpunkte des Strafrechts aus das Verbrechen definiert hat als das vom Staate mit Strafe bedrohte Unrecht, das Unrecht aber als die schuldhafte, rechtswidrige Handlung, so ist damit nichts über die Ursachen des Verbrechens gesagt. Diese liegen vielmehr teils in den äußeren Verhältnissen, in denen der Rechtsbrecher lebt, teils in der geistigen und sittlichen Beschaffenheit seiner Persönlichkeit. Da aber ein Teil der äußeren Verhältnisse und Lebensumstände zugleich auf die Entwicklung der Persönlichkeit von größtem Einfluß ist, haben wir bei den Verbrechensursachen zu unterscheiden:

1. zwischen den allgemeinen Verhältnissen, die ohne oder nur von unerheblichem Einfluß auf die Charakterbildung sind, den Anlässen; —
2. den besonderen Verhältnissen des Einzelnen, die auf seine Charakterbildung einwirken, den eigentlichen Ursachen; —
3. dem in der einzelnen Persönlichkeit liegenden Verbrechensgrund.

Unter den allgemeinen Verhältnissen ist zunächst der Einfluß der Jahreszeiten auf die Kriminalität zu nennen. Nachweisbar besteht ein Zusammenhang zwischen der sexuellen Erregbarkeit und der Jahreszeit. Dementsprechend weisen die Monate Juni und Juli die höchsten Ziffern für Sittlichkeitsverbrechen auf. Der Monat August bringt dagegen die meisten Körperverletzungen, während in den Wintermonaten regelmäßig die Eigen-

tumsvergehen, und zwar besonders Diebstahl und Betrug, zunehmen. Eine unmittelbare Einwirkung der Jahreszeiten bezw. der Temperatur liegt indessen wohl nur bei den Sittlichkeitsverbrechen vor, während die Zunahme der Körperverletzungen durch die Trinkausschreitungen im Sommer, die Zunahme der Eigentumsverbrechen durch die schwierigere wirtschaftliche Lage im Winter sich erklärt, so daß hier nur ein mittelbarer Zusammenhang der Kriminalität mit den Jahreszeiten besteht.

Auch bei dem Einfluß der geographischen Lage auf das Verbrechen kann es sich in der Hauptsache nur um einen mittelbaren Zusammenhang handeln. Wenn die Statistik lehrt, daß der ganze Osten Deutschlands in seinen Grenzen vor dem Kriege, der Südosten Bayerns und der Pfalz besonders kriminell belastet sind, so hängt dies damit zusammen, daß es sich hier um Landesteile mit besonders starkem Alkoholverbrauch in der Form von Schnaps, Bier und Wein handelt, wodurch sich die zahlreichen Körperverletzungen und sonstigen Gewalttätigkeiten erklären. Die zahlreichen Diebstähle im Osten haben ihren Grund in der bedrängten wirtschaftlichen Lage dieser Landesteile. Auffällig ist die Häufigkeit der Meineide und Giftmorde durch Arsenik in den litauischen Bezirken Ostpreußens. Ein unmittelbarer Einfluß der geographischen Lage auf die Kriminalität kann in allen diesen Gegenden nur insofern angenommen werden, als durch die Häufigkeit der Verbrechen die sittliche Abscheu vor ihnen geringer wird und durch das häufige Beispiel den einzelnen leichter zu ähnlichen Taten verführt.

Abgesehen von den einzelnen Landesteilen läßt es sich indessen allgemein feststellen, daß die Verteilung der Bevölkerung auf die Städte und das flache Land, die Anhäufung der Massen in dem Industriezentrum eine stärkere Kriminalität als das flache Land zeigen. Wenn auch die Ansicht irrig ist, daß überhaupt die Sittlichkeit der Landbevölkerung höher als die der Stadtbevölkerung sei, so lassen sich doch eine ganze Reihe anderer Gründe dafür beibringen: 1. das enge Aneinanderwohnen, das nicht selten bis zum Wohnungselend führt und den gegenseitigen Unfrieden und Uebergriffe in die Rechte des andern befördert. 2. Die Vergnügungssucht, die sich in der Stadt viel leichter als auf dem Lande befriedigen läßt, die zur Verschwendung und, wenn kein Geld mehr vorhanden ist, zum Eigentumsvergehen verleitet. 3. Die Zusammenhäufung krimineller Elemente, für die besonders die Großstädte Anziehungspunkte sind, weil sie in ihnen leichter in der Menge verschwinden können. 4. Der Man-

gel der Bodenständigkeit der Stadt- und Arbeiterbevölkerung, der kein Heimatgefühl entstehen läßt, wie überhaupt die Freizügigkeit, ähnlich wie die Sonntagsruhe, in Hinsicht auf die Kriminalität nicht ohne recht bedenkliche Nebenwirkungen geblieben ist.

Als ein weiterer Faktor von Wichtigkeit für die Kriminalität sind sodann die wirtschaftlichen Verhältnisse zu nennen. Die Statistik beweist hier unverkennbar die engen Beziehungen zwischen den Schwankungen der Getreidepreise und der Zahl der Diebstähle, und zwar in der Weise, daß fast regelmäßig die Zunahme und Abnahme der Verurteilungen wegen Diebstahls in Jahresfrist der Preissteigerung oder Preissenkung des Getreides folgt. Auch die regelmäßige Zunahme der Verbrechen im Winter mit seiner geringeren Arbeitsgelegenheit und der erschwerten Lebenshaltung ist als ein Beweis für den Zusammenhang von Wirtschaftslage und Verbrechen anzusehen. Auffällig ist, daß in den Zeiten wirtschaftlicher Not vor allem die Zahl der rückfälligen Verbrechen steigt. Wenn dieser Zusammenhang zwischen Wirtschaftsverhältnissen und Kriminalität im Ganzen als Massenerscheinung unzweifelhaft besteht, so muß man doch im einzelnen Fall stets mit der größten Vorsicht die Angaben prüfen, daß die Not zum Verbrechen getrieben habe. Man wird dann in den meisten Fällen finden, daß der Verurteilte gar nicht Dinge entwendet hat, die zur Linderung der Not dienten bezw., daß er den Erlös aus dem Diebstahl nicht zur Hebung der Notlage, sondern für Genußmittel, wie Zigaretten und Alkohol, oder für elegante Kleider ausgab, daß sodann die augenblickliche Notlage nur die Folge früheren Leichtsinns und eigenen Verschuldens war. Auch der Umstand mahnt jedenfalls zur Vorsicht bei der Annahme der Not als Verbrechensursache, daß in den schweren Zeiten der Nachkriegszeit gerade die Kreise, die am meisten unter der Not bis zum bittersten Hunger gelitten haben, — der Mittelstand, — trotzdem in der Diebstahlskriminalität so gut wie gar nicht hervorgetreten sind.

In ähnlicher Weise, aber noch in stärkerem Maße, wirken politisch unruhige Zeiten, Revolutionen und Kriege, auf die Kriminalität ein. Zu den wirtschaftlichen Erschütterungen kommt bei politischen Umwälzungen noch die Erschütterung jeglicher Autorität hinzu. Die innerlich unsauberen Elemente, die sich vorher verborgen auf dem Grunde gehalten hatten, kommen jetzt an die Oberfläche, und besonders die Jugend und mit ihr alle diejenigen, die eine feste Hand brauchen, um in Zucht und Ordnung gehalten zu werden, stehen in solchen Zeiten in größter

Gefahr, auf Abwege zu geraten und zu Verbrechern zu werden. Und wird der eine, den die Verhältnisse aus den geordneten Lebensbahnen geworfen haben, zum Betrüger und Diebe, während er in ruhigen Zeiten den Gedanken an derartige Verbrechen weit von sich gewiesen hätte, so treiben den anderen die durch den Kampf der politischen Parteien erregten Leidenschaften zum politischen Verbrechen bis zum Meuchelmorde. Dafür, daß auch der Krieg gerade je länger er dauert, um so mehr durch die allmählich eintretende Verrohung und die Verwirrung der sittlichen Begiffe, besonders wenn die Disziplin sich lockert, zur Ursache der Kriminalität werden kann, ist uns der große Weltkrieg Beweis genug.

Von allen diesen allgemeinen Verhältnissen, die der Gefängnisarzt von heute kennen und in seinem Urteil verwerten muß, können wir indessen sagen, daß sie uns nicht die tieferen Ursachen verbrecherischer Betätigung zeigen, sondern daß sie stets nur die äußeren Anlässe sind, weil sie auf die Charakterbildung keinen oder nur unbedeutenden Einfluß haben.

Von größerer Bedeutung ist deshalb die zweite Gruppe, die wir als die eigentlichen Ursachen der Kriminalität bezeichnen können und die zum Unterschied mit der vorigen Gruppe in engem Zusammenhang mit der Charakterentwicklung stehen.

In erster Linie sind hier Erziehung oder vielmehr Mangel an Erziehung und Familienverhältnisse zu nennen. Daß die mangelnde oder schlechte Erziehung, das üble Vorbild der Eltern, eine der wichtigsten Ursachen der Kriminalität ist, ist ohne weiteres einleuchtend. Wenn die Kinder von Eltern, die sich um die Erziehung nicht kümmern können, weil sie des Tags über auf Arbeit gehen, oder nicht kümmern wollen, weil sie zu unverständig und pflichtvergessen sind, in der ganzen freien Zeit den üblen Einflüssen der Straße ausgesetzt sind, oder wenn Kinder einen Dieb zum Vater, eine Dirne zur Mutter haben, so ist es nur eine natürliche Folge, wenn sie verwahrlosen und schließlich selbst zum Verbrecher oder zur Dirne werden; denn der entgegenwirkende Einfluß von Schule und Kirche ist zu gering im Vergleich zum Einfluß des Elternhauses. Es darf indessen nicht unbeachtet bleiben, daß auch aus den verkommensten Verhältnissen tüchtige Menschen hervorgegangen sind, wie umgekehrt es vorkommt, daß aus einer Familie mit guter Erziehung, in der sonst alle Kinder gut geraten, ein einziges zum Gewohnheitsverbrecher wird. Wenn dies auch Ausnahmen sind, so beweisen sie doch, daß die Wirkung dieser Ur-

sache nicht mit zwingender Notwendigkeit eintritt, daß also noch andere Ursachen hinzukommen müssen, um sie auszulösen. Auf die unzulängliche Erziehung ist es auch zum großen Teil zurückzuführen, daß die unehelich Geborenen, die Voll- und Halbwaisen, eine verhältnismäßig starke Kriminalität zeigen. So sind nach einem Bericht des Ministeriums des Innern 16 Prozent der Fürsorgezöglnge unehelich geboren, während nur ungefähr 9 Prozent aller Geburten unehelich sind. Neben der Erziehung ist hier auch noch die Beeinflussung durch den Umgang zu nennen, die gerade in der Jugend oder bei innerlich haltlosen Menschen sehr stark ist. Dem entspricht es auch, daß viele Gefangene die Verführung als den Grund für die Straftat angeben, die sie ins Gefängnis gebracht hat.

Was den Einfluß der Familienverhältnisse auf die verbrecherische Betätigung betrifft, so ist von vornherein anzunehmen, daß die Ehe einen günstigen Einfluß ausüben wird, weil besonders der verheiratete Mann durch sie in geordnetere Verhältnisse kommt, als sie der ledige findet. Diese Annahme wird auch im allgemeinen durch die Statistik bestätigt, jedoch mit der Einschränkung, daß die jüngsten verheirateten Altersstufen eine größere Kriminalität zeigen als die Ledigen. Eine Erklärung dürfte darin zu finden sein, daß schon die zu frühzeitige Eheschließung im allgemeinen ein Beweis des Leichtsinns ist. Beiden Teilen fehlt der nötige sittliche Halt, sie wollen nur das Leben genießen anstatt das Wenige zusammenzuhalten. Wenn aber auch die Zahl der älteren verheirateten Verbrecher eine sehr erhebliche ist, so ist zu berücksichtigen, daß hier meist zerrüttete Ehen vorliegen und daß bei diesen naturgemäß der günstige Einfluß leicht in das Gegenteil umschlägt. Zwischen der Zerrüttung der Ehe und der Kriminalität besteht aber sehr oft eine Wechselwirkung. Einerseits ist das Verbrechen mit alledem, was den Mann zum Verbrecher werden läßt, ein Grund der Störung der Ehe, andererseits tragen die schlechten ehelichen Verhältnisse dazu bei, daß der Mann zum Verbrecher wird. Auffallend ist, daß nach der Statistik die Kriminalität der verheirateten Frauen die der ledigen Mädchen übertrifft. Die Vermutung liegt nahe, daß dies auf einen verschlechternden Einfluß des Mannes zurückzuführen ist, der z. B. auch die Frau an den Wirtschaftsbesuch gewöhnt, sowie auch darauf, daß das enge Zusammenwohnen der Familien die Reibungsflächen vermehrt und so Delikte verschiedenster Art wie Beleidigungen, Körperverletzungen usw. hervorruft.

Ein Zusammenhang mit der Kriminalität besteht auch bei den einzelnen Berufszweigen. Er beruht einmal darauf, daß einzelne Berufe besondere Versuchungen zu bestimmten Verbrechen in sich enthalten, so sind z. B. die Berufszweige, die mit dem Handel zu tun haben, ganz besonders bei Betrug, Urkundenfälschung, Unterschlagung, Bankrott und Wucher beteiligt, oder die Schlosser und Feinmechaniker neigen infolge ihrer Fachkenntnisse besonders zum Diebstahl. Bei anderen Berufen weist bereits ihre Wahl auf in krimineller Beziehung nicht ganz ungefährliche Charaktereigenschaften hin. Dies ist z. B. bei den Fleischern der Fall, bei denen die Rohheitsverbrechen häufig sind. Am stärksten kriminell aber sind die sogenannten Gelegenheitsarbeiter, d. h. die Berufslosen, jene Unterschicht der Bevölkerung, die den Namen „Arbeiter" nicht mehr verdient. Unfähigkeit und Trägheit lassen sie nicht zu wirklichen Arbeitern werden und machen sie schließlich zu Verbrechern.

Gerade diese Erscheinung führt zu der Frage, welcher Zusammenhang zwischen der Bildung bezw. Unbildung und der Kriminalität besteht; tritt doch schon hier hervor, daß der gelernte oder handwerksmäßig ausgebildete Arbeiter im Vorteil ist vor dem ungelernten. Es ist dementsprechend ganz unverkennbar, daß überhaupt die Zahl der sogenannten Gebildeten einen unverhältnismäßig geringen Prozentsatz bei der verbrecherischen Betätigung ausmacht. Der Grund liegt weniger in der wirtschaftlich besseren Lage dieser Bevölkerungsschichten, — denn dieser Grund kommt heute für weitere Kreise der Gebildeten nicht mehr in Frage —, als vielmehr in einer Reihe anderer, teils sittlicher, teils intellektueller Umstände. Die Ausbildung des Ehrgefühls, die Furcht vor Schande, die innere Disziplin und Selbstbeherrschung, die Ueberlegung der Folgen des Handelns, der gesellschaftliche Zusammenhalt sind als solche Momente anzuführen. Gerade diese Vorteile der Bildung sind aber ebenso unabhängig von der wirtschaftlichen Lage, wie von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse. Man braucht sie nur als Ziel der Erziehung aufzustellen und für erstrebenswert zu halten, so wird man sie sich auch erwerben können.

Als ein weiteres Moment, das von nicht zu unterschätzendem Einfluß auf die Kriminalität ist, haben wir sodann die Zugehörigkeit zum männlichen oder weiblichen Geschlecht anzuführen. Nach der Statistik steht die Frau in krimineller Beziehung sehr viel günstiger da als der Mann, verhält sich doch die allgemeine Kriminalität der Frau zu der des Mannes unge-

fähr wie 1 : 5. Natürlich ändert sich die Zahl, wenn man die einzelnen Verbrechensarten berücksichtigt. So sind nach Pollitz die Verhältniszahlen bei Meineid 5 : 12, bei wissentlich falscher Anschuldigung 7 : 18, bei Beleidigung 1 : 3, bei Hehlerei 1 : 2, bei einfachem Diebstahl 2 : 5, bei schwerem Diebstahl 1 : 9; nur bei Kuppelei, Kindesmord und Abtreibung überwiegt dagegen die weibliche Kriminalität. Der Grund für diese Erscheinung liegt weniger in der höheren moralischen Qualität der Frau, als vielmehr einmal in ihrer psychischen und physischen Eigenart, sodann auch in der andersgearteten sozialen Stellung. Letzterer Umstand dürfte indessen weniger in Betracht kommen, da die verbrecherische Tätigkeit der Frau nicht zugenommen hat, trotzdem sie mehr und mehr am Erwerbsleben teilzunehmen begonnen hat. Die Annahme, daß die Prostitution ein Ersatz für die Kriminalität ist, dürfte irrig sein. Wohl kann die Prostitution mit dem Landstreichertum der Männer in mancher Hinsicht verglichen werden, mit der eigentlichen Kriminalität steht sie indessen ihrem Wesen nach in keiner Beziehung.

Aehnlich wie die Geschlechter, so stehen auch die einzelnen Stufen des Lebensalters in einem ganz bestimmten Verhältnis zur Kriminalität. So zeigen nach Aschaffenburg die Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr die stärkste Beteiligung an den Verbrechen der Unzucht und Notzucht, die Altersstufe von 18—21 Jahren bringt die höchsten Zahlen bei gefährlicher Körperverletzung, einfachem und schwerem Diebstahl, Hehlerei und Sachbeschädigung und zusammen mit der nächsten Stufe von 21—25 Jahren die gleiche höchste Zahl für Verbrechen und Vergehen überhaupt. Die Stufe von 21—25 Jahren hat die Höchstzahlen bei Gewalt und Drohung gegen Beamte, Hausfriedensbruch, Meineid, Kuppelei, einfache Körperverletzung, Unterschlagung und Betrug. Von diesem Höchstpunkte krimineller Betätigung in den Lebensjahren 18—25 beginnt ein allmählich immer zunehmender Abstieg, besonders bei den Verbrechen, bei denen Kraft und Gewandtheit erforderlich sind. Auffällig ist die hohe Beteiligung auch der höchsten Altersstufen bis zum 70. Jahre und darüber an Sittlichkeitsverbrechen. Es handelt sich hier hauptsächlich um unsittliche Handlungen an Kindern, die zum großen Teil auf Greisenblödsinn, d. h. eine krankhafte arteriosklerotische Veränderung des Gehirns, zurückzuführen sind, da mit diesen oft ein krankhaftes Erwachen sexueller Erregbarkeit verbunden ist.

Es bleibt noch übrig, den Alkohol und daran anschließend die Spielsucht und die Schundliteratur als Verbrechensursachen

zu betrachten. Wie unheilvoll die Wirkungen des Alkohols in bezug auf die Kriminalität sind, ist bekannt. Nach den vor dem Weltkrieg gemachten Aufstellungen sind mehr als 40 Prozent der Insassen der Strafhäuser dem Alkohol ergeben. Sodann beweist die Statistik, daß gerade der Sonntag als der Tag des stärksten Wirtshausbesuches und Alkoholverbrauchs alle anderen Tage durch die Zahl der an ihm begangenen Körperverletzungen überragt; auf ihn folgt der Montag, an dem vielfach nicht gearbeitet wird, dann der Sonnabend als der Lohntag, an dem viele Lohnempfänger sofort zum wenigsten einen Teil ihres Wochenlohnes in das Wirtshaus tragen, während die übrigen Wochentage erst in einem weiten Abstand folgen. Für die Kriminalität kommen die Gelegenheitstrinker noch stärker in Betracht als die Gewohnheitstrinker, und zwar in erheblich größerem Maße in den Gefängnissen als in den Zuchthäusern, in welchen letzteren der Unterschied zwischen beiden nicht mehr so groß ist. Der Rauschzustand ruft einerseits eine erhöhte Reizbarkeit hervor und hindert andererseits die ruhige Ueberlegung und die sittlichen Hemmungen. So kommt der Berauschte zu Ausschreitungen, deren er sich in nüchternem Zustande niemals schuldig gemacht hätte, zu Gewalttätigkeiten aller Art, Beleidigungen und Sittlichkeitsverbrechen. Auch so mancher Diebstahl, zu denen gerade bisher Unbestrafte sich verführen ließen, hat in dem Alkohol seine Ursache. Auf ihn ist auch die nicht unbeträchtliche Kriminalität der Studenten zu einem großen Teil zurückzuführen. Der Gewohnheitstrinker kommt deshalb für die Kriminalität in Betracht, weil durch den gewohnheitsmäßigen Alkoholverbrauch der Mensch körperlich und sittlich entartet, das Ehrgefühl und die sittlichen Empfindungen verliert und auch im Rauschzustand zu besonders schweren Exzessen neigt. Aber auch insofern ist der Alkohol eine Gefahr, als die Kinder von Trinkern meist erblich belastet sind und auch ihrerseits entweder Geisteskranke, Schwachsinnige und geistige Minderwertige werden oder, indem zur erblichen Belastung dann noch die schlechte Erziehung hinzukommt, Prostituierte, Landstreicher und Verbrecher.

Daß die Leidenschaft des Spiels sehr leicht zum gewerbsmäßigen Glücksspiel und zum Falschspiel, dann auch zu Unterschlagungen und ähnlichen Eigentumsdelikten führt, ist leicht begreiflich. Desgleichen bringen Schund- und Schmutzliteratur und ebenso die oft sittlich sehr wenig einwandfreien Kinovorstellungen die Jugend in Gefahr.

Wenn wir im vorhergehenden zwischen Anlässen und Ursachen unterschieden haben, so ist zu beachten, daß allerdings im einzelnen Fall zuweilen auch ein Anlaß zur Ursache werden, und ein hier als Ursache angeführter Faktor nur die Bedeutung des Anlasses erhalten kann. In der Regel wird indessen die hier gemachte Unterscheidung zutreffend sein. So groß aber auch die Bedeutung der Verbrechensursache ist und so sehr ihr Druck wächst, wenn sich mehrere vereinigen, so gilt doch von ihnen niemals, daß hier zwangsläufig wie beim Naturgeschehen nach feststehenden Naturgesetzen stets auf die Ursache die Wirkung des Verbrechens folgen muß. Anlässe und Ursachen sind von Bedeutung, um das Zustandekommen des Verbrechens zu erklären, der tiefste, eigentliche Grund für das Verbrechen liegt aber nicht in ihnen, sondern in der Persönlichkeit des Täters. Und jede Kriminalpolitik, die sich die Bekämpfung des Verbrechens zur Aufgabe macht, mag sie mit den Waffen des Strafrichters, mag sie mit denen des Strafvollzugsbeamten geführt werden, der dem richterlichen Strafurteil Sinn und Inhalt geben soll, setzt eine eingehende Kenntnis des Rechtsbrechers voraus. Und gerade darin muß der Gefängnisarzt eine seiner Hauptaufgaben sehen, sich mit der Persönlichkeit des Verbrechers zu befassen, sich in das Seelenleben des Täters hineinzudenken und so die Motive zu der Tat zu ergründen. Hat er das getan, kennt er somit den Verbrecher durch und durch, dann kann er kraft seiner psychologischen Kenntnisse auf den Täter einwirken und ihn in günstigem Sinne beeinflussen. Somit würde sich die Frage erheben: Wie entwickelt sich die Persönlichkeit? Die Antwort lautet: Erstlich kommen hier die angeborenen Eigenschaften in Betracht, das Temperament und dergleichen und man wird der erblichen Belastung im guten und schlechten Sinne ein nicht unerhebliches Gewicht beimessen —, sodann aber die durch Erziehung und den Einfluß der Umgebung erworbenen Eigenschaften. Die weitere Frage ist nun: Baut sich die Persönlichkeit aus den angeborenen und erworbenen Eigenschaften gewissermaßen automatisch ohne selbständiges und selbsttätiges Mitwirken des Betreffenden auf, oder kann der Einzelne etwas aus eigener Kraft dazu tun, indem er in sich eine eigene, allerdings durch den Verstand nicht zu erklärende Kraftquelle birgt, die den eigentlichen Kern der Persönlichkeit ausmacht? Kann er z. B. die angeborenen Eigenschaften und die Einflüsse des Elternhauses und der Umgebung niederkämpfen und durch die Kraft seines Willens seine Entwicklung zur Persönlichkeit selbst gestalten? Wir kommen damit zu der Frage,

ob der Mensch freien Willen besitzt oder nicht, zu dem Streit, der unentschieden und unentscheidbar zwischen den Anhängern des Indeterminismus, der Willensfreiheit, und des Determinismus, der Willensunfreiheit, tobt. Ohne auf diesen Streit näher einzugehen, kann hier soviel gesagt werden, daß das logische, rein verstandesmäßige Denken stets zur Annahme der Willensunfreiheit führen wird, daß wir aber für die Gestaltung unseres Lebens unbedingt die Annahme der Willensfreiheit und damit der Verantwortlichkeit nötig haben. Leugnen wir die Verantwortlichkeit des Menschen, so werden Recht und Sittlichkeit, alles Gemeinschaftsleben in Familie und Staat, alle Kultur unmöglich. Mit Recht steht deshalb auch das Strafgesetzbuch auf dem Standpunkt des Indeterminismus, der Willensfreiheit, und indem es den Menschen verantwortlich macht für sein Handeln, baut es sich auf auf den Begriffen der Schuld und der Strafe. Diese Ausführungen gelten indessen nur für den geistig gesunden Menschen. Nicht nur ist die Willensfreiheit aufgehoben bei dem Geisteskranken, der deshalb nicht verantwortlich für sein Handeln gemacht werden kann, sondern sie ist auch eine verminderte bei dem geistig Minderwertigen, der auf der Zwischenstufe zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit steht, welche den Uebergang von jener zu dieser bildet, da ja die Grenzen zwischen beiden fließende sind. Dem geistig Minderwertigen wird man deshalb eine verminderte Verantwortlichkeit zubilligen müssen. Die Willensfreiheit gelangt außerdem erst in allmählicher Entwicklung zu ihrer vollen Entfaltung, weshalb auch Kinder und jugendliche Personen nicht oder nicht in demselben Maße für ihr Handeln verantwortlich gemacht werden, wie Erwachsene.

Von umfassendem, wissenschaftlichem Standpunkt aus hat zuerst Cesare Lombroso, Professor der gerichtlichen Medizin zu Turin, den Verbrecher beschrieben. Er schildert in seinem dreibändigen Werke den „Homo delinquens", in einem weiteren, gemeinsam mit Ferrero „Das Weib als Prostituierte und Verbrecherin", und mit Laschi „Den politischen Verbrecher". Dazu kommen ferner die Kerkerpalimpseste, Mitteilungen und Inschriften in den Gefängnissen enthaltend, und eine Anzahl Ergänzungsschriften, die sich teils mit den Fortschritten auf diesem Gebiete befassen, teils der Widerlegung der gegen seine Lehre erhobenen Angriffe dienen. Lombrosos Werke stützen sich auf ein gewaltiges Material eigener Untersuchungen der körperlichen und geistigen Persönlichkeit des Verbrechers unter Hinzunahme aller älteren bemerkenswerten Kriminalfälle und auf ein

sehr eingehendes, ethnologisches und zoologisches Studium aller in Frage kommenden Phänomene des tierischen und menschlichen Zusammenlebens, ausgehend von den tiefsten Kulturformen und Menschenrassen. Auf diese Weise führt der Verfasser den Leser durch die Entwicklung der primitivsten Rechtsauffassung, allmählich fortschreitend bis zur vollen Kulturhöhe unserer Zeit. Er zeigt, wie der stete Kampf um Nahrung und Geschlechtsbefriedigung bald zu stärkerer, bald zu geringerer Betonung des Verbrechenscharakters einer Handlung zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Volksstämmen geführt hat. So ist es das Verdienst des Italieners Lombroso, die Aufmerksamkeit auf die Frage gelenkt zu haben, ob und wie weit der Verbrecher durch seine besonderen körperlichen und seelischen Merkmale und Anlagen gewissermaßen zum Verbrecher bestimmt ist, indem er seine Lehre von dem geborenen Verbrecher aufstellte, in welchem er einen atavistichen Typus des Menschen sah, d. h. einen Rückschlag in tiefere Kulturzustände, die auf den Urzustand der Menschheit, auf den des Wilden, zurückgeht. Wenn auch die Lehre vom geborenen Verbrecher als irrig bezeichnet werden muß, so ist doch nicht zu bestreiten, daß einmal körperliche Entartungszeichen, wie verbildete Ohren, überzählige Finger und Zehen, abnorme Stellung und Bildung der Zähne, abnorme Bildung der Geschlechtsorgane und der Brustdrüsen, ungleiche Entwicklung des Körperbaues usw. bei dem Verbrecher oft vorkommen. Es sind dieses die äußeren Zeichen der Minderwertigkeit, denen in geistiger Beziehung der Schwachsinn und die psychopathische Veranlagung entsprechen. In der Tat finden wir also bei dem Verbrecher vielfach Spuren der Entartung. Es ist aber nicht an dem, daß dadurch ein besonderer Typus des Verbrechers geschaffen wird, sondern diese Spuren sind die Anzeichen dafür, daß der Träger ein minderwertiger Mensch ist, der, auf dem Grenzgebiet zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit stehend, durch seine Minderwertigkeit nicht dem Kampf des Lebens gewachsen ist und daher leichter dem Verbrechen verfällt. Es fehlt ihm einerseits die Kraft, sich in schwierigen Lagen zu behaupten und sie durch geregelte Arbeit zu überwinden, sowie die Gleichmäßigkeit, so daß er fortgesetzten Stimmungsschwankungen unterworfen ist; es fehlen ihm andererseits die Hemmungen, um den Trieben des Augenblicks Widerstand leisten zu können, so daß er der Versuchung zu Eigentumsvergehen leichter als andere zum Opfer fällt, und sich in seiner Erregbarkeit zu Sittlichkeitsverbrechen und Gewalttätigkeiten hinreißen läßt.

In geistvoller und fesselnder Weise sind die Lehren Lombrosos von Kurella in seinem 1893 erschienenen Werke über die Naturgeschichte des Verbrechers in Deutschland propagiert worden. In Uebereinstimmung mit jener Lehre schätzt auch Kurella das Milieu — die sozialen Bedingungen, aus denen der Verbrecher hervorgeht und in denen er lebt — gering ein gegenüber der alles überragenden Wirkung der verbrecherischen Anlage. Der Verbrecher reproduziert nach ihm eine Entwicklungsstufe, auf der heute noch viele Naturvölker stehen. Als längst widerlegt muß ferner die Hypothese Kurellas gelten, die allerdings als eine logische Folge dieser ganzen Lehre vom atavistischen Charakter des Verbrechers anzusehen ist, „daß ein erheblicher Bruchteil des Verbrechertums aus Familien stamme, die seit Generationen in Vagabundage und Verbrechen leben". Alle Forschungen haben das Gegenteil dieses Satzes ergeben. Die geringe Einschätzung der sozialen Faktoren, die Unklarheit in der Abgrenzung des krankhaften vom geistesgesunden Verbrecher bilden eine weitere Schwäche der Lombroso-Kurella'schen Darstellung.

Von einem wesentlich weiteren Gesichtspunkte aus hat bei aller Anerkennung und Zustimmung zu dem Ergebnisse der kriminalanthropologischen Forschung Enrico Ferri Verbrecher und Verbrechen dargestellt. Für Ferri ist das Verbrechen weder aus biologischer Normalität noch Abnormität — sei sie atavistischen, degenerativen oder phathologischen Ursprungs — noch aus sozialen Bedingungen zu erklären, sondern aus dem Zusammenwirken biologisch-physisch-sozialer Elemente.

Am entschiedensten hat den sozialen Charakter des Verbrechens der Strafrechtslehrer von Liszt betont. Das Verbrechen wird von ihm als eine sozial-pathologische Erscheinung im gesellschaftlichen Organismus eines Volkes betrachtet. Es entsteht aus dem Zusammenwirken von individuellen Eigenschaften des Täters und der Einwirkung äußerer Verhältnisse physikalischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Natur. Je nach dem Ueberwiegen des einen oder des andern Faktors tritt eine vereinzelte „akute" oder eine zustandsmäßige „chronische" Kriminalität ein.

Gänzlich unabhängig von der kriminal-anthropologischen Schule haben Baer und Aschaffenburg den Verbrecher studiert. Beide vermeiden den verhängnisvollen Fehler, von einer festgelegten, verführerischen Hypothese auszugehen, um sie mit dem dazu beigebrachten Materiale zu beweisen. Natur-

gemäß muß eine solche objektive Analyse zu viel weniger ergiebigen Resultaten führen. Bei Aschaffenburg ist das Verbrechen teils das Produkt gewisser sozialer Bedingungen, teils einer krankhaften Anlage, die sich oft in ausgeprägten Geistesstörungen, nicht selten in einem geistigen Defekte äußert. Ein anthropologischer Typus des Verbrechers wird entschieden abgelehnt. In der Kritik der herrschenden Verbrechensbekämpfung und seiner Reformideen, die auch bei Aschaffenburg einen großen Raum einnehmen, nähert er sich in vielen Punkten der italienichen Schule. Auf soziologischem Standpunkt steht auch Baer, der sich jedoch nicht ganz von der Degenerationstheorie der von ihm mit großem Geschick widerlegten Lombroso'schen Lehre lossagen kann.

Bevor wir nun übergehen auf die Gefangenen selbst als die Objekte des Strafvollzuges und weiterhin auf die Aufgaben, die auf diesem Gebiete dem Gefängnisarzt obliegen, ist es vielleicht von Wichtigkeit, zunächst einmal etwas näher einzugehen auf den Strafvollzug selbst, seinen Zweck und seine Aufgaben. Die Geschichte des Strafvollzuges hat gezeigt, daß es der große Fehler früherer Zeiten war, in den Insassen der Gefangenenanstalten nur eine gleichförmige Masse von Verbrechern zu sehen. Auch heute noch ist die gleiche Meinung im großen Publikum weit verbreitet. Wer aber besser mit dem Leben in den Gefängnissen und Zuchthäusern vertraut ist, weiß, daß auch jeder Gefangene ein Mensch für sich mit seiner besonderen Eigenart ist, daß zwischen ihnen ebenso große Verschiedenheiten in ihrem Wesen, ihrem Denken, Fühlen und Wollen bestehen, wie zwischen den Menschen draußen in der Freiheit. Deshalb erblickte der Strafvollzug in früheren Zeiten seine Hauptaufgabe darin, den Verbrecher für die Menschheit unschädlich zu machen. Heutzutage steht man jedoch auf einem anderen Standpunkte. Man kann ganz allgemein sagen, daß die Aufgabe des heutigen Strafvollzuges prinzipiell darin besteht, durch Einwirkung auf den Charakter des Rechtsbrechers diesen nach verbüßter Strafe der Gesellschaft zurückzugeben. Es handelt sich daher im Strafvollzuge im Grunde um die Lösung eines ethischen Problems, das mit Jellinek in zwei Komponenten zerlegt werden muß. Die eine derselben ist individuell-ethischer Natur, „ihr Hauptgewicht ist auf das subjektive Moment des Sittlichen — auf die Gesinnung — zu legen," die andere ist sozial-ethischer, „deren Augenmerk ist mit gleicher Strenge auf das objektive Moment, auf die in die Außenwelt heraustretende Tat gerichtet". Diese letztere ist der für die Gesellschaft wichtigere Faktor, wenn auch der — seiner

inneren Bedeutung nach — geringwertigere. Man darf jedoch bei dieser Ueberlegung nie vergessen, daß es nicht die Aufgabe des Strafgesetzes sein kann, eine als absolut gedachte Sittlichkeit zu schützen, die in der Tat gar nicht existiert, da ja auch die Forderungen der Ethik unter Völkern und Zeiten recht verschiedenartig sind. Das Strafgesetz schützt bestimmte konkrete und praktische Rechtsinteressen und zieht die Grenzen des Strafbaren bald weiter, bald enger. So ergibt sich als praktische Aufgabe des Strafvollzuges in erster Linie die objektiv sittliche Stärkung des Uebeltäters im Daseinskampf im oben dargelegten Sinne und Vermehrung seiner Widerstandskraft gegen verbrecherische Impulse. Darüber hinaus allerdings geht die höhere Forderung einer subjektiv sittlichen Besserung des Verbrechers. Diese Arbeitshypothese und Problemstellung behält ihren Wert für den Strafvollzug, unbekümmert um die Tatsache, daß die sozialen Bedingungen des einen und die geistige Unzulänglichkeit des andern in vielen Fällen ein solches Ergebnis der sittlichen und sozialen Besserung nicht erzielen, ja nicht einmal erwarten lassen. Wer den „Besserungszweck" im Strafvollzug in dieser umgrenzten Form für aussichtslos hält, muß ebenso zweifelnd der vielfach ergebnislosen Wirksamkeit des Lehrers, Richters, Geistlichen gegenüberstehen. Die Aufgabe, die die Strafe am Rechtsbrecher erfüllen soll, ist daher in erster Linie eine sozialethische; sie soll ihn vor weiterem Rechtsbruch bewahren, und zwar durch zwei parallel gehende Einwirkungen, durch Abschreckung mittels des Strafübels und Besserung durch die während der Strafe gewonnenen sittlichen Eindrücke. Man geht von der Annahme aus, daß jede Strafe als Uebel empfunden wird — bald mehr, bald weniger, je nach der Natur und den Lebensverhältnissen des Betroffenen — und man erwartet, daß dieses Uebel abschreckend wirkt und daß ihm eine bestimmte psychologische Wirkung zukommt, indem das aus der Strafe erwachsende Unlustgefühl stärker wirkt als das aus dem Verbrechen entspringende Lustgefühl. Diese Einwirkung enthält nach der Meinung ihres Autors (Feuerbach) in erster Linie den Charakter einer allgemeinen Abschreckung vom Verbrechen (Generalprävention); unzweifelhaft kommt aber dem Eindruck dieses „psychologischen Zwangs" auch eine mehr oder weniger intensive — spezial-prävenierende — Wirkung auf den einzelnen Täter zu. Versucht der Staat gleichzeitig pflichtgemäß den Verbrecher in und durch die Strafe zu bessern, so sühnt er eine Mitschuld an einer Straftat, die im letzten Grunde Produkt der Charakteranlage, des Lebens, der sozialen Bedingungen und des

Milieus, aus dem der Täter stammt und seine Eindrücke gewonnen hat. Betrachtet man nach diesen Ausführungen über die ethische Seite der Strafe die praktische Durchführung der Freiheitsstrafe, so ergeben sich die Schwierigkeiten und die Eigenart des Problems. Der Strafvollzug entspringt dem Hoheitsrecht des Staates, der den Uebertreter seiner Gesetze zu ihrer Befolgung mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zwingt, und ihm damit die Pflicht zu sozialer Einordnung vor Augen führt. Zutreffend faßt daher § 3 der Dienstordnung für die preußischen Gefängnisse des Ministeriums des Innern diese ethisch soziale Aufgabe in die Worte zusammen: „Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Verurteilte unter die Rechtsordnung gebeugt werden, zur Achtung derselben gebracht, sittlich gebessert und zu einem geordneten, gesetzmäßigen Leben nach der Entlassung erzogen werden."

Wenn wir uns nun den Gefangenen selbst als den Objekten des Strafvollzuges zuwenden, so wurde bereits gesagt, daß man in den Insassen der Gefangenenanstalten nicht eine gleichförmige Masse von Verbrechern sehen soll, sondern daß zwischen ihnen große Verschiedenheiten bestehen. Wenn auch eine Klassifikation der Gefangenen im Strafvollzug praktisch sich schwerlich durchführen läßt, so ist es doch gerade für den Gefängnisarzt notwendig, um sich über die Wesensart der Verbrecher und Gefangenen klar zu werden, einzelne Gruppen zu unterscheiden, ohne allerdings zu verkennen, daß diese Gruppen oft ineinander übergehen und sich in der Praxis keineswegs immer von einander abgrenzen lassen. Man wird demgemäß nach Wesensart und Gefährlichkeit zwischen Zufalls-, Affekt-, Ueberzeugungs-, Gelegenheits-, Gewohnheits-, Vorbedachts- und Berufsverbrechern zunächst unterscheiden können.

Beim Zufallsverbrecher ist eine verbrecherische Meinung nicht vorhanden, er hat vielmehr die Straftat nur aus Fahrlässigkeit oder Unvorsichtigkeit begangen, ohne eine böse Absicht gehabt zu haben und sich der Folgen bewußt zu sein. Seine Schuld liegt allein in dem Mangel an der pflichtmäßigen Vorsicht und Aufmerksamkeit.

Der Affektverbrecher hat sich, wie schon die Bezeichnung sagt, durch den Affekt d. h. die leidenschaftliche Erregung, z. B. Jähzorn oder Eifersucht, zu einer Straftat hinreißen lassen, die er bei ruhiger Ueberlegung nie begangen hätte. Auch bei ihm kann von einer verbrecherischen Gesinnung nicht die Rede sein. Bei beiden Gruppen werden wir von vornherein eine ernste Reue in den meisten Fällen wahrnehmen

können, nicht nur der Druck des in der Freiheitsstrafe liegenden Strafübels, sondern vor allem auch das Schuldbewußtsein wegen des durch sie veranlaßten Unheils lastet schwer auf ihnen. Strengerer Maßregeln wird es deshalb im Strafvollzug ihnen gegenüber kaum bedürfen, und ganz besonders wird bei ihnen die Schonung des Ehrgefühls und Verständnis für ihre Lage erforderlich sein. Nicht nur eine tröstende und aufrichtende Einwirkung ist ihnen gegenüber notwendig, sondern es kommt auch darauf an, daß der Strafvollzug dazu beiträgt, vorhandene Charakterfehler und -schwächen zu bekämpfen, sie zum Verständnis für die über sie verhängte Strafe und zur Geduld zu führen, sie zu neuem Lebensmut für die Zukunft aufzurichten.

Die dritte Gruppe bilden die Ueberzeugungsverbrecher, d. h. diejenigen, die sich zu ihrer Tat auf Grund ihrer sittlichen, religiösen und politischen Ueberzeugung für verpflichtet halten. Es kommen hier also in erster Linie die politischen Verbrecher in Betracht. Eine verbrecherische Neigung ist meistens auch bei ihnen nicht vorhanden. Da bei diesen Verbrechern ehrlose Motive ihres Handelns meistens nicht vorhanden sind, hat für sie die D.V.O. § 53 [4] besondere Erleichterungen vorgesehen. Daß sie auch sonst in ihrer Behandlung besondere Brücksichtigung finden müssen, so weit sie nach den Bestimmungen zulässig ist, und alles vermieden werden muß, was das Ehrgefühl verletzt, ist selbstverständlich. Sie bieten indessen insofern eine Schwierigkeit, als sie nur schwer zur Erkenntnis ihrer Schuld, die sie zum mindesten dem Staat und seinen Gesetzen gegenüber auf sich geladen haben, geführt werden können und unbelehrbar oft der Einwirkung auf sie zum mindesten einen passiven Widerstand entgegensetzen. Die erzieherische Aufgabe des Strafvollzuges wird sich bei ihnen darauf beschränken müssen, daß er ihnen durch seine Gerechtigkeit und Menschlichkeit den Beweis liefert, daß der Staat und seine Einrichtungen sittliche Faktoren sind, die nicht nur Achtung beanspruchen, sondern auch verdienen.

Während aber diese drei Gruppen stets nur einen kleinen Teil der Gefangenen ausmachen, bilden die übrigen 4 Gruppen die Hauptmasse und zeigen zugleich auch im Gegensatz zu den vorgenannten eine mehr oder minder starke verbrecherische Neigung.

Als Gelegenheitsverbrecher sind diejenigen zu bezeichnen, bei denen die verbrecherische Neigung noch nicht ausgesprochen, sondern nur in der Anlage vorhanden ist, bei denen aber der Charakter so schwach ist, daß sie der sich bieten-

den Gelegenheit ebensowenig wie den Verführungen anderer oder den in den Verhältnissen liegenden Versuchungen widerstehen können und das Rechts- und Ehrgefühl die selbstsüchtigen Triebe nicht bezwingen kann. Ihre häufigsten Straftaten sind einfacher Diebstahl, geringfügigere Unterschlagungen und Betrugsfälle, Sittlichkeits- und Alkoholverbrechen, die nicht auf planmäßige Ueberlegung, sondern mehr auf die Impulse des Augenblicks zurückzuführen sind. Die Aufgabe des Strafvollzuges ist, ihnen gegenüber vor allen Dingen zu verhüten, daß sie durch Beeinflussung anderer Gefangener nicht schlecher anstatt besser werden, welche Gefahr gerade bei ihrer Charakterschwäche stets im Auge behalten werden muß. Sodann kommt es darauf an, ihren Willen zu stärken, ihr Ehrgefühl zu wecken und sie an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen. Je mehr es gelingt, sie zur Erkenntnis ihrer Schuld und der Charakterfehler, auf der diese beruht, zu bringen, um so mehr wird man verhüten, daß die Strafe sich abstumpfend und gleichgültigmachend auswirkt.

Aus den Gelegenheitsverbrechern entwickeln sich dann oft die Gewohnheitsverbrecher, weil bei ihnen die Charakterschwäche so groß ist, daß sie auch trotz der früheren Bestrafung keiner Gelegenheit und Versuchung widerstehen, weil sie sich in ihrem ungeordneten Leben immer mehr der geregelten Arbeit entwöhnen und allmählich alles Ehrgefühl verlieren und sittlich verkommen. Sie zeigen sich im Strafvollzug zumeist als ziemlich stumpfe, aber in der Regel gutartige und sich in die Anstaltsordnung willig schickende Menschen, die aber zahllose, meist nicht sehr erhebliche Vorstrafen aufweisen und immer wieder in die Gefangenenanstalt zurückkehren. Für erzieherische Zwecke allerdings bieten sie wenig Hoffnung. Selbst wenn sie sich zu einem guten Vorsatz aufraffen, zeigen sie sich in der Freiheit zu schwach, ihn wirklich auszuführen. Und doch gilt es auch ihnen gegenüber, sie nicht durch kalte Gleichgültigkeit und launenhafte Willkür noch stumpfer zu machen oder sie in eine Erbitterung hineinzutreiben, sondern durch Gerechtigkeit und Menschlichkeit in ihnen das Gefühl der Menschenwürde wieder zu wecken.

Eine weitere Gruppe bilden die von Aschaffenburg als Vorbedachtsverbrecher bezeichneten Gefangenen. Hier haben wir es im Gegensatz zu den passiven Charakteren der Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher mit aktiven Charakteren zu tun, d. h. nicht Charakterschwäche ist der Grund ihrer Verbrechen, sondern absichtlich und mit Vorbedacht setzen sie

sich über die Schranken des Gesetzes hinweg, und mit überlegter Planmäßigkeit begehen sie ihre Straftat, ohne unter Umständen selbst vor dem Morde zurückzuschrecken. Sie bezeichnen indessen gewöhnlich erst den Anfang einer Verbrecherlaufbahn, im Laufe derer sie sich, wenn es nicht gelingt, sie auf den gesetzmäßigen Weg zurückzuführen, zu den Berufsverbrechern entwickeln, die gewerbsmäßig ihre Straftaten begehen und in ausgesprochenem Kampf gegen das Gesetz seine Schranken zu zertrümmern suchen. Beide Gruppen bieten die größte Gefahr für die Rechtssicherheit und sind auch diejenigen, die am meisten dazu neigen, die Ordnung des Strafvollzuges zu durchbrechen, so daß sie dann zu den strengsten Maßregeln nötigen, um sie zur Befolgung der Hausordnung zu zwingen. Ist bei den Vorbedachtsverbrechern immer noch eine Einwirkung zum Guten möglich, so daß sie zur Erkenntnis ihrer Schuld gebracht werden können, so widerstrebt der Berufsverbrecher in der Mehrzahl der Fälle jedem Versuch, ihn zu bessern, und weist die angebotene Hand zurück, auch wenn er sich äußerlich unter den Zwang der Hausordnung fügt. Gerade die Vorbedachts- und Berufsverbrecher sind meist die intelligentesten unter den Gefangenen, sind aber gerade deshalb, weil sie Intelligenz mit zielbewußter Energie und starker Impulsivität zur Ausführung ihrer Straftaten vereinen, doppelt gefährlich.

Außer diesen genannten Gruppen müssen wir zwei andersgeartete besonders behandeln, auch wenn sie sich bereits in die vorigen Gruppen einordnen lassen, das sind die jugendlichen — geistig minderwertigen Verbrecher. Daß gerade ihnen der Gefängnisarzt seine Aufmerksamkeit widmen muß, liegt auf der Hand.

Mit dem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 hat sich zweifellos die Zahl der jugendlichen Gefangenen erheblich verringert. Der Grund liegt eben weniger darin, daß ihre Kriminalität geringer geworden wäre, als vielmehr darin, daß soweit als möglich Erziehungsmaßregeln nunmehr die Freiheitsstrafe ersetzen. Sie sind hauptsächlich in die Gruppen der Gelegenheits- und Vorbedachtsverbrecher oder aber auch der Affektverbrecher einzuordnen. Viele von ihnen zeigen auch deutliche Spuren geistiger Minderwertigkeit. Auffällig unter ihnen ist die große Zahl der entlaufenen Fürsorgezöglinge, die während ihrer Flucht darauf angewiesen sind, sich durch Diebstahl ihr Leben zu fristen, bis sie oft nach Begehung einer großen Anzahl von Straftaten wieder ergriffen werden. Nicht viel anders verhält es sich mit den Minderjährigen, nur

daß sie unter Umständen schon einen weiteren Schritt vorwärts auf der Verbrecherlaufbahn gegangen sind und eine größere Anzahl von Vorstrafen ins Gefängnis mitbringen.

Auch von denen, die in der Verwahrlosung schon recht weit vorgeschritten sind, gilt es indessen, daß der Strafvollzug bei Jugendlichen und Minderjährigen doch ein verhältnismäßig biegsames Menschenmaterial noch vor sich hat. Gerade ihnen gegenüber muß er deshalb in erster Linie erzieherisch wirken und verhüten, daß sie durch den Einfluß älterer Gefangener nicht verschlechtert werden. Demgemäß hat auch die D.V.O. §§ 143—147 besondere Vorschriften für die Behandlung Jugendlicher gegeben. Vollkommene Trennung von den älteren Gefangenen, besondere Berücksichtigung der Persönlichkeit des Einzelnen auf Grund möglichster Erforschung des Vorlebens und der Entwicklung, erzieherische Einwirkung durch geregelten Schulunterricht und körperliche Ertüchtigung durch Turnunterricht und vermehrte Bewegung im Freien, erzieherische Ausgestaltung des Arbeitsbetriebes, so daß ihnen die Möglichkeit gegeben wird, sich in einem Handwerk oder sonstigen Beruf theoretisch und praktisch auszubilden, ferner nach Möglichkeit Beschäftigung im Freien und dann eine sorgfältige Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung werden hier für den Strafvollzug an Jugendlichen und Minderjährigen gefordert. Daß ihnen gegenüber der Strafvollzug in Stufen wegen seiner erzieherischen Wirksamkeit besonders angebracht ist, ist bereits erörtert worden. Freilich werden gerade hier auch die besten Einrichtungen versagen, wenn nicht jeder Beamte, der in einer besonderen Anstalt oder Abteilung für Jugendliche tätig ist, es versteht, mit Ernst und Festigkeit, aber auch mit Freundlichkeit und Verständnis für diese gerade in ihrer sittlichen Verwahrlosung bedauernswerten jungen Menschen auf sie in der rechten Weise einzuwirken. Den Strafvollzug gegen Jugendliche und Minderjährige in erzieherischer Beziehung immer noch weiter auszubauen und zu vervollkommnen, ist eine der wichtigsten Aufgaben, die die Zukunft zu lösen hat.

Bietet der Strafvollzug an Jugendlichen und Minderjährigen die meiste Aussicht auf einen Erfolg in erzieherischer Beziehung, so ist er um so schwieriger und nur allzu oft vollkommen hoffnungslos den geistig Minderwertigen gegenüber. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Zahl der geistig Minderwertigen unter den Insassen der Gefangenenanstalten eine sehr erhebliche ist. Eine genaue Feststellung ist indessen schon deshalb nicht mög-

lich, weil der Begriff der geistigen Minderwertigkeit kein fest umrissener ist. Daß gerade diesen Menschen gegenüber der Gefängnisarzt seine besondere Aufmerksamkeit widmen muß, liegt auf der Hand. Es ist viel darüber geschrieben und diskutiert worden, wie diese Gefangenen im Strafvollzug behandelt werden sollen, und ob überhaupt eine individualisierende Behandlung möglich ist. Wilmanns stellt z. B. in einer Besprechung über die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit die Behauptung auf, „die individualisierende Behandlung sei ein beliebtes Schlagwort in den Kreisen der Strafvollzugsbeamten, aber nicht viel mehr als das". Dem widerspricht Többen in seiner Schrift „Ueber die individualisierende Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen im Strafvollzug", indem er sagt, daß die Behauptung zu weit gehe und wohl kaum die Billigung derer finden würde, die als psychiatrisch vorgebildete Aerzte den inneren Betrieb unserer Strafanstalten und Gefängnisse aus eigener Anschauung kennen. Többen steht auf dem Standpunkt, daß dem Arzte oft genug Gelegenheit gegeben ist, sich bei den Besuchen des Dezernenten des Strafvollzuges über die Eigenart des geistig Minderwertigen im Verein mit den übrigen Beamten auszusprechen. Die vielseitige Zusammensetzung dieser Konferenz, an der der Arzt zweimal wöchentlich teilnimmt, gibt eine Gewähr dafür, daß die Wünsche des Gefangenen hinsichtlich der ärztlichen Behandlung, des Unterrichtes, der Beschäftigung und der Ernährung nach den verschiedensten Gesichtspunkten hin besprochen werden. Auch durch ein Zusammenarbeiten des Arztes mit dem Anstaltsleiter und Arbeitsinspektor können durch eine individualisierende Durchtränkung des Strafvollzuges mit ärztlichem Geiste hinsichtlich der Beschäftigung der Gefangenen, der Verlegung aus der Zelle in Gemeinschaftshaft, der zeitweiligen Versetzung nach Außenkommandos, der Berücksichtigung in disziplinarer Hinsicht und der Gewährung kleiner Vergünstigungen bei guter Führung recht befriedigende Ergebnisse erzielt werden.

Den Hauptprozentsatz der geistig Minderwertigen in den Gefangenenanstalten bilden die Psychopathen, d. h. diejenigen, bei denen die Hauptschädigung auf dem Gebiet des Gefühls- und Willenslebens liegt. Der Gefängnisarzt muß bei der großen Verbreitung der geistigen Minderwertigkeit — es sei erwähnt, daß Aschaffenburg unter 200 Sittlichkeitsverbrechern die Zahl der degenerierten auf 75 Prozent berechnet. daß Bonhoeffer unter den Bettlern und Vagabunden und Leppmann unter den Sittlichkeitsverbrechern nur einen

kleinen Teil als normal bezeichnen konnte und daß Rüdin, Liepmann, Viernstein, Lumpp und Többen auch unter den Lebenslänglichen eine große Anzahl von Minderwertigen zählten — von vornherein bei der Aufnahme des Gefangenen in die Anstalt sein Augenmerk auf eine etwa vorliegende Minderwertigkeit richten. Bei sorgfältiger Prüfung aller Umstände wird er dann ganz sicher, wie das auch Pollitz ausführt, zu der Ueberzeugung kommen, daß der Psychopath zum mindesten die Mehrheit des Strafanstaltbestandes ausmachen wird. Allerdings werden sich die Abweichungen von der Norm, die einer Minderung der strafrechtlichen Verantwortung entsprechen, vielfach erst im Lauf des Strafvollzuges feststellen lassen. Dieses Bild wird sich erst allmählich durch die gemeinsamen Ermittlungen des Anstaltsvorstehers, des Arztes, des Geistlichen, der Lehrer, durch gute Beobachtungen des Personals, namentlich auch über die Anstelligkeit bei der Arbeit und über das Benehmen den Mitgefangenen gegenüber, durch Meldungen über das Verhalten bei Arreststrafen, durch eine Vervollständigung der Anamnese und durch das Lesen der Eingaben an Angehörige vervollständigen und klären. Bei schwierigen Fällen kann dann eine Beobachtung im Lazarett und eine Ueberführung in die Irrenabteilung, die möglichst häufig vorgenommen werden soll, näheren Aufschluß geben. Gerade bei diesen Minderwertigen kann die Kunst des Individualisierens die schönsten Triumphe feiern. Hier gibt es natürlich kein einseitiges Muster, das für alle paßt; hier muß vielmehr nach Alter, Widerstandsfähigkeit, Strafdauer und nach den Verhältnissen, aus denen der Minderwertige stammt, hinsichtlich der Behandlung und Unterbringung der weiteste Spielraum vorhanden sein. Ein Teil der Psychopathen zeigt ein leicht erregbares, scheinbar tatkräftiges Verhalten und ist von großer Reizbarkeit und Impulsität mit außerordentlich reger Phantasie, während der andere Teil von krankhafter Schlaffheit und Energielosigkeit ist und gegen Einwirkungen von außen unempfänglich bleibt. Daß diese krankhaft undisziplinierbaren Elemente dem Strafvollzug die größten Schwierigkeiten bereiten, ist leicht verständlich. Wenn überhaupt bei den Gefangenen die rücksichtslose Selbstzucht, die die Rechte des anderen mißachtet, die Unfähigkeit, sich den staatlichen Ordnungen anzupassen, die bis zur trotzigen Auflehnung gegen jede Autorität geht, so zeigt der Psychopath alle die Charakterfehler oft in einer Reinkultur, die auch den erfahrenen Strafvollzugsbeamten vor immer wieder neue Rätsel stellt. Muß man einerseits zu seinen Gunsten in Betracht ziehen, daß es sich bei ihm

um eine krankhafte Veranlagung handelt, so ist doch auch wieder zu berücksichtigen, daß der § 51 St.-G.-B. auf ihn keineswegs zutrifft und er sich der Verwerflichkeit seines Verhaltens durchaus bewußt ist. Festigkeit und Bestimmtheit im Auftreten, jedoch ohne Härte und Verständnislosigkeit für ihre krankhafte Eigenart, Unnachgiebigkeit gegenüber törichten und zu weit gehenden Wünschen, aber freundliches Entgegenkommen und Anerkennen bei etwa vorhandenem guten Willen und vollkommene Sachlichkeit werden im allgemeinen ihnen gegenüber mehr erreichen als Disziplinarstrafen, wenn sich auch letztere nicht immer vermeiden lassen. In ganz schweren Fällen muß der Gefängnisarzt die Ueberweisung in eine Anstalt fordern, was auch Leppmann, der bekannte Arzt am Zellengefängnis Moabit, in seinem Buche „Der Minderwertige im Strafvollzug" betont, wo er in übersichtlicher und klarer Weise seine großen Erfahrungen hinsichtlich der Erkennung, Behandlung und Unterbringung der geistig Minderwertigen im Strafvollzug darstellt. Im Hinblick auf den Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuche fordert er für die gemeingefährlichen Minderwertigen besondere Anstalten, die ein Mittelding zwischen Irren- und Arbeitsanstalt darstellen sollen.

Zu den geistig Minderwertigen gehören in diesem Zusammenhang auch die Neurastheniker, die Hysteriker und die Epileptiker, jene Gruppe von Menschen, die in den Anstalten der besonderen Fürsorge und Beobachtung seitens des Gefängnisarztes bedürfen. Der Neurastheniker, der mit seinen Klagen über Kopfschmerzen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit und Unruhe leicht den Eindruck eines bloßen Simulanten macht, da sein körperlicher Befund oft einen Grund für seine Klagen nicht erkennen läßt, wird doch, soweit es möglich ist, besondere Berücksichtigung finden müssen, sobald sein Leiden ärztlich festgestellt ist. Freilich darf dies nicht soweit führen, daß diese Gefangenen nun glauben dürfen, daß ihnen jeder Wunsch erfüllt werden müsse. Sie leiden indessen zweifellos stärker unter dem Druck der Freiheitsstrafe, und es wird sich ein öfterer Wechsel in der Arbeit und zwischen der Zellen- und Gemeinschaftshaft empfehlen. Vor allen Dingen ist es hier am Platze, daß man diese Leute ruhig anhört und ihnen die Möglichkeit gewährt, sich einmal auszusprechen.

Die Hysterie ist jene merkwürdige, noch nicht wirklich aufgeklärte Erscheinung, daß bei den mit ihr Behafteten plötzlich, ohne daß ein körperlicher Grund dafür wahrzunehmen ist, Lähmungen aller Art, Stummheit, Taubheit, Blindheit, Unfähigkeit

zu schlucken und ähnliche Erscheinungen auftreten, oder sich auch Krämpfe einstellen, die oft den epileptischen Krämpfen sehr ähneln, aber sich doch von ihnen dadurch unterscheiden, daß nicht eine völlige Bewußtlosigkeit eintritt und auch die Pupillenstarre fehlt. Wenn die Hysterie in dieser ausgesprochensten Form in den Gefangenenanstalten auch nicht allzu häufig ist, so haben besonders seit dem Kriege diejenigen Hysteriker erheblich zugenommen, die außer ihren fortgesetzten nervösen Klagen und Krampfanfällen Charaktereigenschaften übelster Art zeigen, die sie durchaus asozial machen. In ihrer Verlogenheit und Verleumdungssucht, ihrer Rachsucht und Freude, anderen zu schaden, übertreffen sie oft noch den Psychopathen. Es ist ihnen gegenüber deshalb äußerste Vorsicht angebracht, und nur eine unerschütterliche Ruhe und freundliche Festigkeit werden es ermöglichen, mit ihnen fertig zu werden. Sache und Aufgabe des Arztes wird es sein, in den jeweiligen Fällen zu entscheiden, ob der Betreffende nur als Kranker behandelt und demzufolge in eine Irren-Abteilung zur Beobachtung übergeführt oder ob mit Strenge durchgegriffen werden muß.

Das am deutlichsten hervortretende Kennzeichen der Epilepsie sind die Krampfanfälle, die sich bald in kürzeren, bald in längeren Pausen wiederholen, die aber unter Umständen auch ganz fortbleiben und sich nur in regelmäßig wiederkehrenden Stimmungsschwankungen äußern. Während der eigentlichen Anfälle tritt tiefe Bewußtlosigkeit ein, und es ist darauf zu achten, daß die Kranken sich bei dem Umherschlagen nicht selbst beschädigen. Erforderlichenfalls sind sie in Krampfkästen zu lagern. Selten treten bei ihnen die sogenannten Dämmerzustände ein, in denen die Kranken ohne Mitwirkung des Bewußtseins scheinbar absichtlich Handlungen begehen, von denen ihnen nachher jede Erinnerung fehlt. Mit der Epilepsie sind in den meisten Fällen Charakterveränderungen verbunden, die den Umgang mit den Epileptikern schwierig machen und auch nicht selten zu Straftaten führen. Reizbarkeit, Streitsucht, heimtückisches und unaufrichtiges Wesen, Eigensinnn machen sich mehr oder weniger bemerkbar und erschweren auch oft den Strafvollzug an ihnen. Auch hier ist von seiten des Arztes im Einvernehmen mit dem Strafvollzugsbeamten besondere Rücksichtnahme auf den krankhaften Zustand des Betreffenden erforderlich.

Um indessen die geistige Verfassung der heutigen Strafgefangenen richtig zu verstehen, muß — und das möchte ich am Schluß meiner Arbeit betonen — noch ganz im Allgemeinen ein

Punkt berücksichtigt werden. Unzweifelhaft ist heute die Autorität des Staates und seiner Organe, der Behörden, eine schwächere als in der Vorkriegszeit. Dieses macht sich auch für den Strafvollzug insofern bemerkbar, als die Gefangenen weit häufiger als früher geneigt sind, sich gegen die Zucht und Ordnung der Anstalt aufzulehnen, mutwillig die Zellen, ihre Einrichtungsgegenstände zu beschädigen und den Anordnugnen der Beamten mit Ungehorsam zu begegnen. Die maßlosen und vielfach ungerechtfertigten Angriffe gegen die Rechtsprechung und den Strafvollzug haben in so manchem Gefangenen von vornherein das Bewußtsein geschaffen, daß ihm ein Unrecht geschehen sei mit der Verhängung und ebenso auch mit der Art des Vollzuges der Freiheitsstrafe. Die Folge ist, daß er bei Strafantritt sofort den Vorsatz mitbringt, sich vor allem nichts gefallen zu lassen, und daß er in den meisten Fällen erst allmählich zum richtigen Verständnis für seine Lage gebracht werden kann. Wenn auch unverkennbar bereits eine Besserung dieser Verhältnisse eingetreten ist, so darf doch nicht unberücksichtigt bleiben, daß auch jetzt noch und wohl auch in der nächsten Zeit der Strafvollzug mit erheblich größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Diese können nur dann überwunden werden, wenn einmal die Verhältnisse in unserem Staatsleben wieder ruhigere und festere werden, und wenn die Strafvollzugsbeamten in ihrer Gesamtheit fähig sind, den Strafvollzug so zu gestalten, daß einerseits den Ungehörigkeiten mit fester Hand entgegengetreten wird, andererseits an Stelle des Kriegszustandes zwischen Beamten und Gefangenen wieder mehr und mehr, soweit es bei den einzelnen Gefangenen möglich ist, ein Vertrauensverhältnis tritt. Dieses wird aber um so eher möglich sein, je mehr die Vorwürfe gegen den Strafvollzug frei bleiben von Uebertreibungen und von der Verständnislosigkeit dafür, was der Strafvollzug leisten soll und kann.

* * *

Zum Schluß meiner Arbeit entledige ich mich einer angenehmen Pflicht, indem ich Herrn Professor T ö b b e n für die Ueberlassung des Themas, sowie für das rege Interesse, das er meiner Arbeit stets entgegengebracht hat, meinen aufrichtigsten Dank ausspreche.

Literaturverzeichnis.

Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 3. Aufl. Heidelberg. C. Winter. 1923.

Behne, G.: Anstaltserziehung, Langensalza, 1911.

Ellger: Der Erziehungszweck im Strafvollzug. Halle, Marhold. 1925.

v. Holtzendorf und v. Jagemann: Handbuch des Gefängniswesens. Hamburg, Richter. 1913.

Kriegsmann: Einführung in die Gefängniskunde. Heidelberg, Winter. 1912.

Krohne: Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart, Enke 1911.

Leppmann: Der Gefängnisarzt. Berlin, Schoetz. 1909.

Pollitz: Die Psychologie des Verbrechers. Leipzig, Teubner. 1925.

— Strafe und Verbrechen. Leipzig, Teubner. 1925.

Schulze-Ellger: Gefängniskunde. Halle, Marhold. 1925.

Többen: Ueber die individualisierende Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen im Strafvollzug. Zeitschrift für Medizinalbeamte. Jahrgang 1915.

— Die Erziehbarkeit Erwachsener. Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin. Berlin, Springer.

— Die Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung. Aschendorff, 1927.

— Neuere Beobachtungen über die Psychologie der zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilten oder begnadigten Verbrecher. Wien, Deutecke, 1927.

— Der Inzest. Wien. Deutecke, 1925.

Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher. Hamburgische Strafanstalten 1925.

Warum werden so wenig Sträflinge im Zuchthause gebessert? Hamburgische Strafanstalten 1925.

Blätter für Gefängniskunde. Heidelberg, Winter 1926.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin, Gutenberg. 1926.

Lebenslauf.
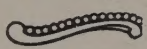
Geboren am 15. Mai 1903 als Sohn des praktischen Arztes, Sanitätsrat Dr. Luke, zu Plettenberg II, besuchte ich das Gymnasium zu Attendorn, das ich im Jahre 1922 absolvierte. Von meinen Studiensemestern verbrachte ich zunächst fünf Semester in Münster, wo ich im Jahre 1924 das Physikum bestand. Darauf studierte ich zwei Semester in Würzburg und kehrte für die letzten drei Semester nach Münster zurück, woselbst ich am 1. Juni 1927 das medizinische Staatsexamen bestand. Seit dem 1. Juli 1927 bin ich als Medizinalpraktikant am städtischen Krankenhause in Hamm tätig.